



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 111/06

vom

2. Juli 2007

in dem Rechtsstreit

1. ...

2. ...

3. Peter J. K. B. straÙe B.

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und Dr. von -

gegen

Dr. Ulrich W., Am S. F.

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. -

VG Berlin v. 28.3.06 - 27 U 112/05 -
LG " v. 31.5.05 - 190 479/04 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 2. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Dr. Kurzwelly, Kraemer,
Prof. Dr. Gehrlein und Caliebe

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 27. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg vom
28. März 2006 wird zurückgewiesen, weil keiner der im Gesetz
(§ 543 Abs. 2 ZPO) vorgesehenen Gründe vorliegt, nach denen der Senat die
Revision zulassen darf. Der Rechtsstreit der Parteien hat weder grundsätzliche
Bedeutung, noch erfordert er eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur
Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.
Der Senat hat die Verfahrensrügen geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz
ZPO abgesehen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 ZPO).

Streitwert: 81.662,88 €

Goette

Kurzwelly

Kraemer

Gehrlein

Caliebe